

Parkgebührenordnung der Stadt Schmalkalden

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung, aufgrund des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr.1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StrVZustVO) vom 13.02.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund des § 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Schmalkalden folgende Parkgebührenordnung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Schmalkalden werden, soweit die Parkflächen und Parkplätze mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind bzw. die Verwendung von Apps zum Handyparken angeboten wird, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer möglichst großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.
- (3) Bei den gebührenpflichtigen Parkflächen und Parkplätzen handelt es sich um folgende öffentliche Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet:
 - a) Parkflächen in der Straße Hoffnung
 - b) Parkflächen in der Straße Judengasse
 - c) Parkflächen in der Straße Stiller Gasse
 - d) Parkplatz Hinter der Stadt
 - e) Parkplätze Hinter der Stadt (links und rechts vor WerraEnergie)
 - f) Parkplatz Stiller Tor
 - g) Parkplatz Hedwigswiese vor der Kindertagesstätte
 - h) Parkplatz Hedwigswiese vor Müller-Drogerie
 - i) Parkplatz Renthofstraße (REWE)
 - j) Parkplatz Pfaffenwiese
 - k) Parkplatz Steinerne Wiese
 - l) Parkplatz Haindorfsgasse
 - m) Parkflächen Haargasse
 - n) Parkplatz Haargasse/Wollwebergasse
 - o) Parkflächen Klostersgasse
 - p) Parkflächen Neumarkt
 - q) Parkflächen Pfaffengasse
 - r) Parkflächen Weidebrunner Gasse
 - s) Parkflächen Weidebrunner Tor
 - t) Parkflächen Obertor
 - u) Parkplatz Hospitalsgarten
 - v) Parkflächen Reihertor/Steinerne Wiese

- w) Parkplatz Auer Tor
- x) Parkflächen Kirchhof
- y) Parkflächen Westendstraße
- z) Parkflächen Auer Gasse
- aa) Parkplatz Bahnhofstraße
- bb) Parkflächen Hofstadt/Posthof
- cc) Parkplatz Recklinghäuser Straße/Erbscher Garten

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gebührenpflichtigen Parkfläche oder auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz.
- (2) Die Gebührenschuld für die Parkflächen in der Straße Haargasse sowie für die Parkplätze Hedwigswiese vor der Kindertagesstätte, Hedwigswiese vor Müller-Drogerie, Renthofstraße (REWE), Pfaffenwiese, Steinerne Wiese, der Haargasse/Wollwebergasse, in der Westendstraße, Am Bahnhof und in der Haindorfsgasse entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Parkgebühren ist, wer sein Fahrzeug auf einer gebührenpflichtigen Parkfläche oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz parkt.
- (2) Die Parkgebühren sind untergliedert in Grundtarife, Tagesparkberechtigungen (Tagesparkscheine), Monatsparkberechtigungen (Monatsparkkarten) und Bewohnerparkberechtigungen (Bewohnerparkausweise).
- (3) Die Möglichkeit zum Erwerb einer Tagesparkberechtigung (Tagesparkschein) besteht auf folgenden Parkplätzen:
 - a) Parkplatz Pfaffenwiese
 - b) Parkplatz Steinerne Wiese
 - c) Parkplatz Haindorfsgasse
 - d) Parkplatz Haargasse/ Wollwebergasse
 - e) Parkplatz Renthofstraße (REWE)
 - f) Parkflächen Westendstraße
 - g) Parkflächen Am Bahnhof

Der die Tagesparkberechtigung begründende Tagesparkschein ist an dem jeweiligen auf den vorgenannten Parkplätzen befindlichen Parkscheinautomaten zu lösen bzw. über die angebotenen Apps zum Handyparken zu erwerben.

(4) Die Möglichkeit zum Erwerb einer Monatsparkberechtigung (Monatsparkkarte) besteht für folgende Parkplätze:

- a) Parkplatz Hedwigswiese vor der Kindertagesstätte
- b) Parkplatz Hedwigswiese vor Müller-Drogerie
- c) Parkplatz Pfaffenwiese
- d) Parkplatz Steinerne Wiese
- e) Parkflächen Westendstraße
- f) Parkflächen Am Bahnhof
- g) Parkplatz Hinter der Stadt
- h) Parkplätze Hinter der Stadt (links und rechts vor WerraEnergie)
- i) Parkplatz Am Alten Graben

Die Monatsparkberechtigung (Monatsparkkarte) wird auf Antrag, welcher bei der Stadt Schmalkalden zu stellen ist, erteilt.

Berechtigt zum Erwerb einer Monatsparkberechtigung (Monatsparkkarte) ist derjenige, dessen arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich festgelegter Arbeitsort sich innerhalb des nachfolgend mit Straßenzügen beschriebenen Stadtgebietes befindet, wobei die im Folgenden benannten Straßenzüge Bestandteil dieses Gebietes sind:

Am Alten Graben, Recklinghäuser Straße, Reihersgasse, Künkelsgasse, Pfaffengasse, Herrengasse, Lutherplatz, Schlossberg, Linkgasse, Hoffnung, Am Pulverturm, Renthofstraße bis Abzweig Marienweg, Marienweg bis Abzweig Am Boden, Am Boden, Näherstiller Straße, Stiller Tor, Hinter der Stadt, Bahnhofstraße bis Abzweig Eichelbach, Eichelbach, Westendstraße.

Berechtigt zum Erwerb einer Monatsparkberechtigung (Monatsparkkarte) für die Parkflächen Westendstraße ist außerdem derjenige, dessen arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich festgelegter Arbeitsort sich außerhalb des vorstehend beschriebenen Stadtgebietes befindet, diesen aber regelmäßig durch Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erreicht.

(5) Die Bewohnerparkberechtigung (Bewohnerparkausweis) ist gebunden an eine bestimmte Person und an ein konkretes Kraftfahrzeug. Berechtigter zum Erwerb einer Bewohnerparkkarte ist derjenige, der in dem entsprechenden in der Bewohnerparkordnung der Stadt Schmalkalden definierten Bereich seinen Hauptwohnsitz hat und auf den das jeweilige Kraftfahrzeug zugelassen ist bzw. dem das jeweilige Kraftfahrzeug nachweislich zur dauerhaften Nutzung überlassen wird. Die Bewohnerparkberechtigung (Bewohnerparkausweis) wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist bei der Stadt Schmalkalden zu stellen.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren (Grundtarif) auf den Parkflächen im Sinne von § 1 Absatz 3 Punkt l) und m) betragen, soweit diese Parkflächen mit Parkscheinautomaten versehen sind bzw. die Verwendung von Apps zum Handyparken angeboten wird, jeweils für die erste

angefangenen 30 Minuten Parkzeit 0,60 Euro, für jede weitere 5 Minuten 0,10 Euro. Die Höchstparkdauer beträgt, ausgenommen Bewohnerparkberechtigungen: 3 Stunden

- (2) Die Parkgebühren (Grundtarif) auf dem Parkplatz im Sinne von § 1 Absatz 3 Punkt k) betragen, soweit dieser Parkplatz mit einem Parkscheinautomaten versehen ist bzw. die Verwendung von Apps zum Handyparken angeboten wird, für die ersten 30 Minuten Parkzeit 0,00 Euro (Gebührenfreiheit für die ersten 30 Minuten) und für jede weiteren angefangenen fünf Minuten Parkzeit 0,10 Euro. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Tage bzw. 48 Stunden.
- (3) Die Gebühr für die Tagesparkberechtigung (Tagesparkschein) beträgt für die Parkplätze im Sinne von § 3 Absatz 3 Punkt 5,00 Euro je Tag bzw. je 24 Stunden. Die Höchstparkdauer beträgt 2 Tage bzw. 48 Stunden.
- (4) Die Gebühr für die Monatsparkberechtigung (Monatsparkkarte) im Sinne des § 3 Absatz 4 beträgt 8,00 Euro je Kalendermonat.
- (5) Die Gebühr für die Bewohnerparkberechtigung (Bewohnerparkausweis) im Sinne von § 3 Absatz 5 beträgt 30,00 Euro je Kalenderjahr.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenordnung der Stadt Schmalkalden tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Stadt Schmalkalden vom 02.05.2018 außer Kraft.

Schmalkalden, den 08.03.2022



Kaminski
Bürgermeister der Stadt Schmalkalden